

22. August 2004

## Freie Halbtage

Unser/ Mein Kind ....., Klasse : .....

wird am ...../ resp. vom ..... bis .....

an ..... Halbtage(n) die Schule nicht besuchen.

Datum: ..... Unterschrift: .....

In den Weisungen über Absenzen und Dispensationen an der Volksschule (Art. 27 VSG) steht:

“<sup>3</sup>Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.”

Die fünf Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) können ohne Gesuchsstellung und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Sie können unabhängig von andern Abwesenheiten oder Dispensationen bezogen werden. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ist spätestens am Vortag über den beabsichtigten Bezug zu orientieren. Die Halbtage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse. Eine Übertragung nicht bezogener Halbtage auf das folgende Schuljahr ist nicht gestattet.

Wir möchten die Eltern bitten, ihre Verantwortung wahrzunehmen und die Halbtage für ihre Kinder dann einzusetzen, wenn ein Grund vorliegt und sie nicht einfach das Kontingent ausschöpfen zu lassen. Diese fünf Halbtage wurden eingeführt, um ohne administrativen Aufwand für persönliche oder familiäre Aktivitäten schulfrei zu bekommen und nicht, um gewisse Fächer, Proben oder Veranstaltungen der Schule zu „klemmen“. Gerade bei Gemeinschaftsanlässen der Schule oder Klasse finden wir es wichtig, dass alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen.